



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 18/2018 vom 03.09.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>2</b>
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>2</b>
Satzung über den Erlass einer 2. Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung .....	2
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde</b> .....	<b>4</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 .....	4
<b>Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Barnstorf</b> .....	<b>4</b>
„Bebauungsplan Nr. 9 „Moorweg“ der Gemeinde Barnstorf (Aufhebung) .....	4
<b>Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel</b> .....	<b>6</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2018.....	6
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>7</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>7</b>
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz .....	7
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai- Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz .....	9
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz .....	10
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz.....	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441(976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Gemeinde Stuhr**

#### **Satzung über den Erlass einer 2. Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 22.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/17b „Windhorst“ zu erweitern. Die 2. Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im erweiterten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich der 2. Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Zur Sicherung der Planungsziele dürfen im Geltungsbereich der 2. Veränderungssperre (§ 2)

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

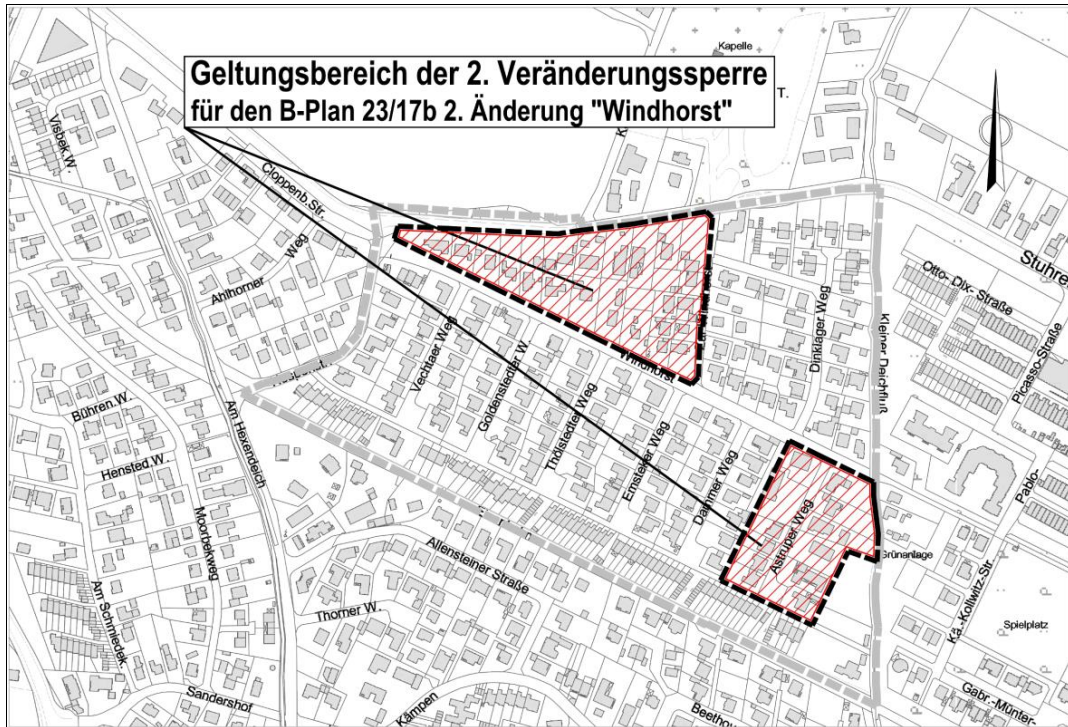
#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit und sobald der Bebauungsplan Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Stuhr, den 23.08.2018  
Gez. Unterschrift  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

L.S.

**Räumlicher Geltungsbereich der 2. Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung**



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 24.08.2018  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Flecken Lemförde**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2015**

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

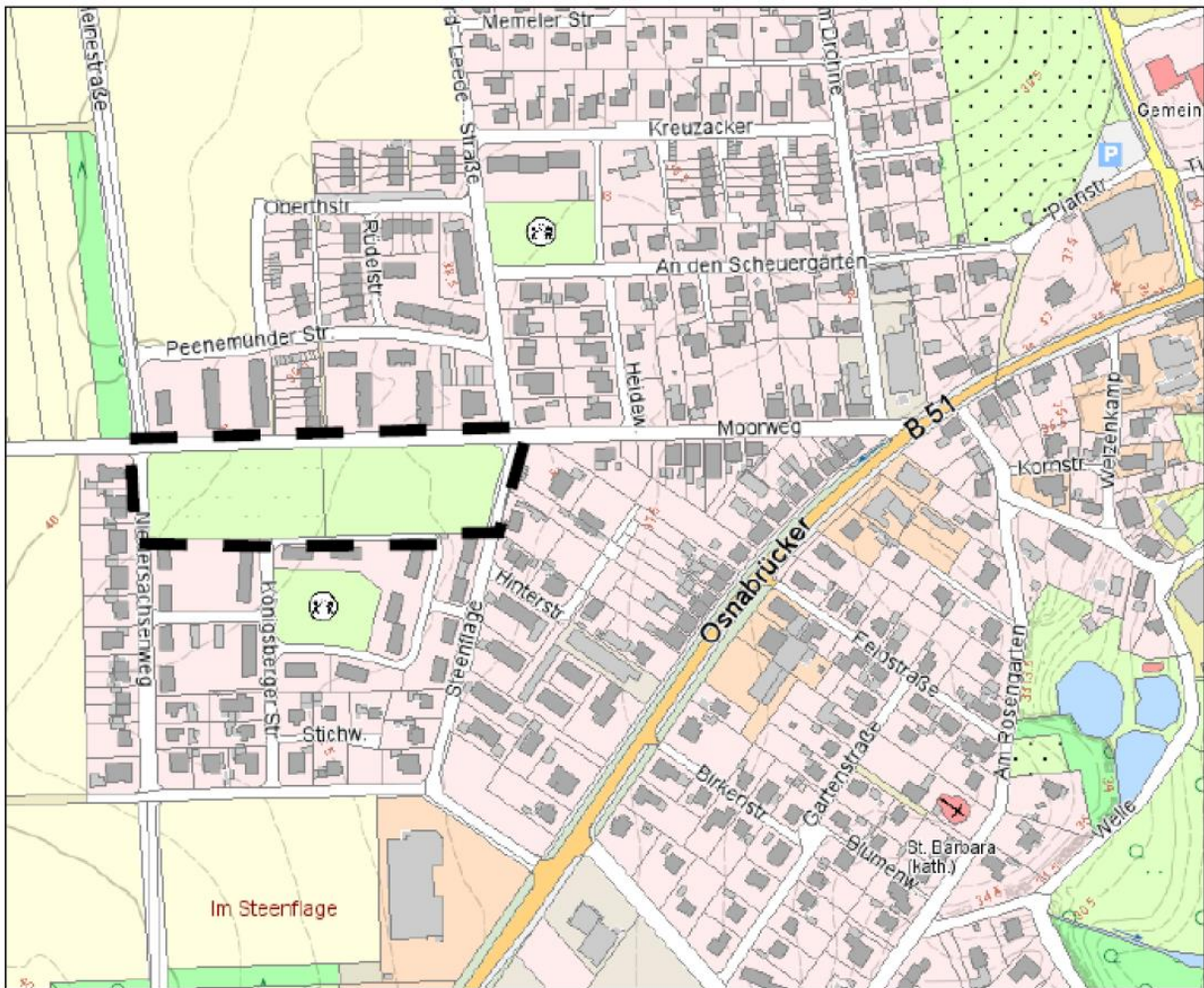
Lemförde, den 16.08.2018  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

**Samtgemeinde Barnstorf  
- Gemeinde Barnstorf**

**„Bebauungsplan Nr. 9 „Moorweg“  
der Gemeinde Barnstorf (Aufhebung)**

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 9 „Moorweg“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Moorweg“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Moorweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 29.08.2018  
Gemeinde Barnstorf  
Die Bürgermeisterin  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

**Samtgemeinde Kirchdorf  
- Gemeinde Bahrenborstel**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 17.07.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.522.200,00	1.110.000,00	0,00	2.632.200,00
ordentliche Aufwendungen	1.280.200,00	201.000,00	0,00	1.481.200,00
außerordentliche Erträge	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.465.600,00	1.110.000,00	0,00	2.575.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.174.800,00	201.000,00	0,00	1.375.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.000,00	0,00	0,00	107.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	231.000,00	100.000,00	0,00	331.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200,00	0,00	0,00	6.200,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.572.600,00	1.110.000,00	0,00	2.682.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.412.000,00	301.000,00	0,00	1.713.000,00

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 244.000,00 € um 185.000,00 € erhöht und damit auf 429.000,00 € neu festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### **§ 6**

Die Regelungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 30.11.2017 werden nicht geändert.  
Bahrenborstel, den 17.07.2018  
(Stelloh)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 24.08.2018 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2018 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.08.2018  
Gemeinde Bahrenborstel  
(Stelloh)  
Bürgermeister

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf am 15.08.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.11.2015 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert**

- g) Grabstätten für Säрге mit Gestaltung (§ 19)
- h) Grabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung (§ 20)
- i) Partnergrabstätten für Säрге mit besonderer Gestaltung (§ 21)
- j) Partnergrabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung (§ 22)

## **§ 19**

### **Grabstätten für Särge mit Gestaltung**

- (1) Grabstätten für Särge mit Gestaltung sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer von der Friedhofsverwaltung gesondert festgelegten Anlage vergeben werden. Diese Anlagen zeichnen sich gegenüber den Rasenreihengrabstätten durch eine Ausstattung mit Grabplatten und naturnaher Bepflanzung aus. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
- (3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Grabstätten für Särge mit Gestaltung.

## **§ 20**

### **Grabstätten mit besonderer Gestaltung für Urnen**

- (1) Grabstätten mit besonderer Gestaltung für Urnen sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer von der Friedhofsverwaltung gesondert festgelegten Anlage vergeben werden. Diese Anlagen zeichnen sich gegenüber den Rasenreihengrabstätten durch eine umfangreichere Ausstattung mit Grabplatten und gärtnerische Gestaltung aus. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) An Grabstätten mit besonderer Gestaltung für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (3) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Grabstätten mit besonderer Gestaltung für Urnen.

## **§ 21**

### **Partnergrabstätten für Särge mit besonderer Gestaltung**

- (1) Partnergrabstätten für Särge mit besonderer Gestaltung werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können je nach Art und Lage mit zwei Särgen belegt werden.
- (2) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Ruhezeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) An Partnergrabstätten für Särge mit besonderer Gestaltung werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (4) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.



(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Partnergrabstätten für Särge mit besonderer Gestaltung.

## **§ 22**

### **Partnergrabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung**

(1) Partnergrabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können je nach Art und Lage mit zwei Urnen belegt werden.

(2) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Ruhezeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Rasenpartnergrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

(4) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 25 Abs. 3 wird ergänzt:**

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

## **§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 15.08.2018  
Der Kirchenvorstand L.S.  
gez. Bachhofer (Vorsitzender)  
gez. Ahlers (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27.08.2018  
Kirchenamt in Sulingen L.S.  
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter)

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf hat der Kirchenvorstand am 15.08.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

8). Grabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung für 30 Jahre mit Pflege	1.890,00 Euro
9.) Partnergrabstätten für Särge mit besonderer Gestaltung	
a) für 30 Jahre	4.140,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte	138,00 Euro
10.) Partnergrabstätten für Urnen mit besonderer Gestaltung	
a) für 30 Jahre	3.780,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte	126,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(2) Für Grabstätten nach § 17, § 18, § 19, § 20, § 21 und § 22 der Friedhofsordnung ist die Unterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt 1 dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

**§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 15.08.2018  
Der Kirchenvorstand L.S.  
gez. Bachhofer (Vorsitzender)  
gez. Ahlers (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27.08.2018  
Kirchenamt in Sulingen L.S.  
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter)

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld  
in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld am 14.08.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 14.06.2016 beschlossen:

**§ 1**

**§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe i) wie folgt ergänzt**

- j) Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten (§ 21 a)
- k) Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten (§ 21 b)

**Nach § 21 wird neu eingefügt:**

**§ 21 a Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten**

(1) Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten sind Grabstellen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage (St. Antonius-Garten, im Beet oder unter einem Baum), die anlässlich einer

Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnengrabstätte im St. Antonius-Garten darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) An Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten werden keine Gestaltungsrechte- gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnengrabstätten im St. Antonius Garten (ausser anlässlich einer Bestattung) nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an zentraler Position angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage und deren Gräberfelder erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderen ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten.

**§ 21 b Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten**

(1) Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten liegen in einer gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Grabanlage (St. Antonius-Garten, im Beet oder unter einem Baum). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehrere Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten werden keine Gestaltungsrechte- gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius Garten (ausser anlässlich einer Bestattung) nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an zentraler Position angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage und deren Gräberfelder erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderen ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten.

**§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 14.08.2018

Der Kirchenvorstand

L.S.

gez. Steinmeyer (Vorsitzender)

gez. Feußahrens (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27.08.2018  
Kirchenamt in Sulingen L.S.  
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter)

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld hat der Kirchenvorstand am 14.08.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.06.2016 beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **3. Rasenurnengrabstätte**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle                    | 1.110,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 37,00 Euro    |

**11. Urnengrabstätten im St. Antonius-Garten (Beet oder Baum)** 1.650,00 Euro

##### **12. Urnenpartnergrabstätten im St. Antonius-Garten (Beet oder Baum)**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre je Doppel-Grabstätte:            | 3.720,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte | 108,00 Euro   |

##### **II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle**

- |   |             |
|---|-------------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall | 200,00 Euro |
|---|-------------|

##### **VI Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

(2) Für Grabstätten nach § 17, § 18, § 21 und § 21 a-b der Friedhofsordnung ist die Unterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt 1 dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

### **§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 14.08.2018  
Der Kirchenvorstand L.S.  
gez. Steinmeyer (Vorsitzender)  
gez. Feußahrens (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27.08.2018  
Kirchenamt in Sulingen L.S.  
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter)